



## **NEUSTART KULTUR – „Back to Stage“**

### **Förderprogramm für Privattheater – Förderperiode 2023**

Ergänzende Regelungen zu Inhalt und Verfahren des Förderprogramms - Version 1.1

*Das Bundesprogramm NEUSTART KULTUR der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien soll die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich mildern. Insbesondere soll es den Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland unterstützen und die Weichen auf Zukunft stellen. Innerhalb der Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung der Kulturlandschaft richtet sich das Hilfsprogramm für Privattheater an die künstlerisch selbst produzierenden und Kunst vermittelnden Privattheater in Deutschland, die in der Regel keine oder zumindest nicht überwiegend öffentliche Förderungen erhalten. Der Erhalt der Vielfalt und Kreativität der Privattheater als wichtige Säule der Theaterlandschaft liegt im erheblichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb soll dieses Programm den Privattheatern bei der Wiederaufnahme und Weiterführung des Spielbetriebs helfen und damit auch einen Beitrag zur Stärkung der privaten Kulturwirtschaft leisten. Zugleich wird durch das Programm die Wiederbeschäftigung von Künstler:innen aktiviert.*

*Auszug aus: Fördergrundsätze NEUSTART KULTUR – Back to Stage - Förderprogramm für Privattheater*

#### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen (jedoch keine Soloselbständige) mit Sitz in Deutschland, die als nicht überwiegend öffentlich finanzierte, professionell arbeitende Privattheater eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen, sowie mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen können:

1. Aufführung in der Theaterstatistik (Abteilung Privattheater) des Deutschen Bühnenvereins;
2. Regelmäßiger Spielbetrieb von mindestens zwei Spielzeiten, dabei entweder Entwicklung eigener künstlerischer Programme selbst bzw. in Koproduktion und Aufführungen bzw. auch Austausch mit anderen selbstproduzierenden Theatern (siehe hierzu ergänzend unter Punkt „Regelmäßiger Spielbetrieb“).

Zur vollständigen Definition von Privattheatern siehe unter „Privattheater“.

#### **Antragsfrist**

Anträge können vom 1. Oktober bis zum 30. November 2022 eingereicht werden. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und Verfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden (sogenanntes Windhundprinzip). Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorliegen.



## Antragsunterlagen

Dem Antrag muss eine Auflistung der berücksichtigungsfähigen Gagen unter Verwendung des Formulars „Gagenzusammenstellung“ beigefügt sein. Dem Antrag sind darüber hinaus die im Antragsformular näher bezeichneten Unterlagen beizufügen. Das Antragsformular und das Formular „Gagenzusammenstellung“ werden seitens des Deutschen Bühnenvereins digital bereitgestellt. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorliegen.

## Fördergegenstand

Aufgrund der Vielfältigkeit der Vertragskonstellationen im künstlerischen Bereich eines Privattheaters können folgende künstlerische Verträge zur Berechnung des Gagenvolumens herangezogen werden:

1. Arbeitsverträge, auch Teilspielzeitverträge, mit unmittelbarer Bezugnahme auf den Normalvertrag Bühne (NV Bühne);
2. Arbeitsverträge ohne Bezugnahme auf den NV Bühne, die aber aufgrund der vertraglichen Tätigkeits- und/oder Aufgabenbeschreibung analog eine Zuordnung zu den in § 1 NV Bühne festgeschriebenen überwiegend künstlerisch geprägten Funktionen zulässt. Details hierzu unter „Normalvertrag Bühne“.
3. Verträge mit Darsteller:innen, dabei sollen die Mindesthonorarempfehlungen des Bundesverbandes Freie Darstellende Künste nicht unterschritten werden.

Explizit nicht förderfähig sind:

1. Ausgewiesene vertragliche Nebenkosten (z. B. Übernachtungskosten, Reisekosten).
2. Honorare für Gastspiele von Einzelkünstler:innen und Ensembles, soweit es sich um deren (eigene) Produktionen handelt. Im Falle von Koproduktionen bedarf es der Einzelfallbetrachtung und Bewertung der Leistungspflichten der Vertragsparteien durch den Projektträger.

Der unter „3. Zuwendungsempfänger“ der Fördergrundsätze formulierte Hinweis auf den „Austausch von Produktionen mit anderen selbstproduzierenden Theatern“ dient der Definition von Privattheatern. Ein Anteil solcher Vorstellungen im Spielplan soll demzufolge nicht schädlich für die Anerkennung des antragstellenden Theaters als Privattheater im Sinne dieses Förderprogramms sein. Etwasige finanzielle Leistungen, die gegenüber dem anderen Theater erbracht werden, sind jedoch nicht förderfähig.

## Förderumfang

Pro Privattheater können Fördermittel des Bundes in einer Höhe von insgesamt maximal 34.000 Euro beantragt und bewilligt werden. Die Details ergeben sich aus den Fördergrundsätzen (Nr. 5). Die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer und der sogenannte fiktive Unternehmerlohn sind nicht zuwendungsfähig.



## Förderzeitraum

Zu Grunde gelegt werden künstlerische Personalkosten vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2023.

## Förderziel

Das Programm soll den Privattheatern bei der Wiederaufnahme und Weiterführung des Spielbetriebs helfen und damit auch einen Beitrag zur Stärkung der privaten Kulturwirtschaft leisten. Zugleich wird durch das Programm die Wiederbeschäftigung von Künstler:innen aktiviert.

## Gagenzusammenstellung

Das Dokument „Gagenzusammenstellung“ dient der Aufstellung der künstlerischen Personalkosten innerhalb des Bewilligungszeitraums. Diese Kosten bilden die Berechnungsgrundlage für die Fördersumme. Die Einträge pro Zeile entsprechen idealerweise den Beträgen und Angaben einzelner Künstler:innenverträge, Jahresgehälter, Engagements usw.

Die „Nachweise über die Ausgaben für das künstlerische Personal der letzten beiden ohne Einschränkung durch die Pandemie stattgefundenen Spielzeiten sind hiervon zu unterscheiden. Sie dienen dem rückblickenden Vergleich und sind separat in geeigneter Form einzureichen (Details siehe unten).

## Geltungsdauer

Dieses Programm und seine Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum 31. März 2024.

## **Nachweis über die Ausgaben für das künstlerische Personal der letzten beiden ohne Einschränkung durch die Pandemie stattgefundenen Spielzeiten**

Diese Aufstellungen dienen dem Vergleich mit den Ausgaben des Bewilligungszeitraums. Es soll ermöglicht werden, signifikante Abweichungen zu den Honoraren oder Gehältern der Vergangenheit schon im Zuge des Antragsverfahrens zu erkennen und gegebenenfalls zu erläutern. Es ist eine knappe und übersichtliche Form zu wählen, die diesen Vergleich möglich macht. Es müssen somit in dieser Zusammenstellung einzelne Honorare, Gehälter etc. aufgeführt sein. Summarische jährliche Personalkosten erfüllen diese Voraussetzungen hingegen nicht. Andererseits sind die Vorlage von Arbeitsverträgen und/oder anderer umfangreicher Dokumente hierfür nicht nötig.

Es soll der Zeitraum gewählt werden, der die letzten beiden Spielzeiten abdeckt, die noch nicht durch die Corona-Pandemie eingeschränkt waren. In der Regel sind dies die Spielzeiten 2018/2019 und 2019/2020.



## **Künstlerische Tätigkeiten entsprechend dem Normalvertrag Bühne**

Eine überwiegend künstlerisch geprägte Funktion liegt dann analog den Regelungen des Normalvertrag Bühne vor, wenn die Tätigkeiten oder Aufgaben in entsprechenden Arbeitsvertrag eine Zuordnung zu den folgenden in § 1 NV Bühne festgeschriebenen Tätigkeiten zulässt: Solomitglieder und Bühnentechniker:innen sowie Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder.

Solomitglieder im Sinne des NV Bühne sind z. B. Schauspieler:innen, Einzeldarsteller:innen, Kabarettist:innen, Puppentheaterspieler:innen, Schauspielmusiker:innen, Regisseur:innen, Spielleiter:innen, Choreograf:innen, Dirigent:innen, Dramaturg:innen, Theaterpädagoge:innen, Inspizient:innen, Souffleur:innen, Bühnenbildner:innen, Kostümbildner:innen, Lightdesigner:innen, Disponent:innen, Leiter:innen des KBB, Referent:innen und Assistent:innen des künstl. Betriebs, Theaterfotograf:innen, Grafiker:innen, Referent:innen der Presse- & Öffentlichkeitsarbeit

Bühnentechniker:innen im Sinne des NV Bühne sind Meister:innen der versch. Fachrichtungen bzw. technische Leitungen, Theater- und Kostümmaler:innen, Bühnenplastiker:innen (Kascheur:innen), Maskenbildner:innen, Requisiteur:innen

Veranstaltungstechniker:innen, Tontechniker:innen und Personen in ähnlicher Stellung sind Bühnentechniker:innen im Sinne des NV-Bühne, wenn mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbart wird, dass sie überwiegend künstlerisch tätig sind. Dieser Vertrag ist ggf. dem Projektträger vorzulegen. Folgerichtig gelten für alle o.g. Techniker:innen auch die Mindesthonorarempfehlungen für künstlerisch Beschäftigte.

## **Privattheater**

Privattheater im Sinne des Förderprogramms sind rechtsfähige juristische Personen, Personengesellschaften sowie Einzelunternehmen (jedoch keine Soloselbständige) mit Sitz in Deutschland, die nicht überwiegend öffentlich finanziert sind, professionell arbeiten, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Es sind darüber hinaus selbstständig betriebene Bühnen, die mit von ihnen angestellten Künstler:innen und/oder Gastkünstler:innen dramatische, musikalische oder choreographische Bühnenwerke aufführen, eine eigene Spielstätte unterhalten oder regelmäßig eine oder mehrere Veranstaltungsstätten für ihre Vorstellungen mietweise nutzen.

Ein Privattheater ist selbstständig betrieben, wenn es die künstlerischen Entscheidungen in eigener Verantwortung trifft und Budgethoheit hat. Ein öffentlicher Rechtsträger (z. B. Gebietskörperschaft) ist unternehmerisch nicht oder nicht überwiegend beteiligt. Öffentliche Zuschüsse sind nicht schädlich, soweit sie die in den Fördergrundsätzen beschriebene Höhe nicht überschreiten.

Der Betrieb des Theaters muss der Berufsausübung der an den Produktionen beteiligten Künstler:innen und etwaiger festangestellter Mitarbeiter:innen dienen.



## **Projektträger**

Zuständiger Projektträger als Kooperationspartner des Bundes ist der Deutsche Bühnenverein – Bundesverband der Theater und Orchester, Sankt-Apern-Straße 17-21 in 50667 Köln.

## **Prüfung**

Prüfung, Gewährung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Zuwendungsvertrags durch den Deutschen Bühnenverein, ebenso die Prüfung der Verwendungsnachweise. Die abschließende Prüfung der Gesamtmaßnahme erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Der Bundesrechnungshof ist gemäß Bundeshaushaltsordnung (BHO) zur Prüfung berechtigt.

## **Rechtsanspruch auf Förderung**

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die mittelausreichende Stelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Verteilung der Mittel. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und das Verfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden (sogenanntes Windhundprinzip). Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorliegen.

## **Regelmäßiger Spielbetrieb**

Ein regelmäßiger Spielbetrieb liegt vor, wenn ein Privattheater in einer Spielzeit, die in der Regel auf den Zeitraum vom Sommer eines Kalenderjahres bis zum Sommer des Folgejahres angelegt ist, mindestens 100 auf die Spielzeit verteilte Vorstellungen anbietet oder in jeder Kalenderwoche einen Spielplan mit mehreren Vorstellungen erfüllt.

Bei Freilichtbühnen kann analog hierzu eine auf die Sommermonate ausgerichtete Betriebs- und Spielzeitstruktur anerkannt werden, soweit ein vergleichbarer regelmäßiger Spielbetrieb vorliegt.

Gastspiele anderer Bühnen und sonstiger Veranstalter können zum regelmäßigen Spielbetrieb gezählt werden, sind aber selbst nicht förderfähig.

Eine Unregelmäßigkeit der wochenbezogenen Auslastung und ein vereinzelter Aussetzen des Vorstellungsbetriebes (z. B. in Probenphasen) sind grundsätzlich nicht schädlich. Die Vorstellungen können zu einer oder mehreren Produktionen gehören.

Darüber hinaus kann das Bestehen von Abonnementstrukturen ein zusätzlicher Indikator für das Vorliegen eines regelmäßigen Spielbetriebes darstellen.

Alternativ ist die Listung in der Theaterstatistik (Herausgeber Deutscher Bühnenverein) ein ausreichender Nachweis eines regelmäßigen Spielbetriebes.

Eine Mitgliedschaft im Deutschen Bühnenverein und/oder die Listung in der Theaterstatistik sind jedoch keine Voraussetzungen für die Antragstellung.



## **Rückforderung der Fördermittel**

Im Rahmen der förderrechtlichen Regelungen zur Festbetragsfinanzierung besteht eine Verpflichtung zur kompletten oder anteiligen Rückzahlung der Fördersumme, wenn die der Berechnung der Fördersumme zugrunde liegenden Kosten (Gagen) entgegen der ursprünglichen Finanzplanung die gewährte Fördersumme unterschreiten.

## **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis muss drei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme beim Deutschen Bühnenverein vorgelegt werden, spätestens jedoch bis zum 30. September 2023. Durch eine verspätete Vorlage des Verwendungsnachweises kann der Anspruch auf Förderung erlöschen. Der Verwendungsnachweis ist auch Gegenstand der abschließenden Prüfung der Gesamtmaßnahmen durch die Bewilligungsbehörde. Detaillierte Informationen über Umfang, Form und Inhalt werden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

## **Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

Der Förderantrag kann mit einem gleichzeitigen Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbunden werden.

### **Schlussinweise**

1. Weitere Informationen, die erforderlichen Formulare für die Antragstellung sowie den vollständigen Text der Fördergrundsätze finden Sie unter [www.buehnenverein.de](http://www.buehnenverein.de).
2. Die vorliegenden FAQ können zur Anpassung an die aktuellen Entwicklungen während der Fördermaßnahme kontinuierlich bearbeitet und ergänzt werden. Es gilt die jeweils aktuelle Version.